

Textgegenüberstellung

Bundesgesetz betreffend das Paßwesen für österreichische Staatsbürger (Paßgesetz 1992)

Geltende Fassung

Dienstpässe

§ 5. (1) bis (2)...

Diplomatenpässe

§ 6. (1) Diplomatenpässe sind auszustellen für

1. den Bundespräsidenten,
2. die Präsidenten des Nationalrates, den Präsidenten sowie die Vizepräsidenten des Bundesrates,
3. die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre,
4. die Präsidenten und die Vizepräsidenten der Höchstgerichte,
5. den Präsidenten des Rechnungshofes,
6. die Mitglieder der Volksanwaltschaft,
7. die Beamten des höheren auswärtigen Dienstes sowie deren Ehegatten oder eingetragene Partner und minderjährige Kinder, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben und
8. Vertragsbedienstete des höheren auswärtigen Dienstes nach erfolgreich abgelegter Dienstprüfung sowie deren Ehegatten oder eingetragene Partner und minderjährige Kinder, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben.

Vorgeschlagene Fassung

Dienstpässe

§ 5. (1) bis (2)...

(3) Der Passinhaber hat den Dienstpäss nach Beendigung der für die Ausstellung des Dienstpässes maßgeblichen Funktion unverzüglich der ausstellenden Behörde zur Entwertung zurückzustellen.

Diplomatenpässe

§ 6. (1) Diplomatenpässe sind auszustellen für

1. den Bundespräsidenten,
2. die Präsidenten des Nationalrates, den Präsidenten sowie die Vizepräsidenten des Bundesrates,
3. die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre,
4. die Präsidenten und die Vizepräsidenten der Höchstgerichte,
5. den Präsidenten des Rechnungshofes,
6. die Mitglieder der Volksanwaltschaft,
7. leitende Bedienstete des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten,
8. sonstige Beamte des höheren auswärtigen Dienstes mit Ausnahme von Beamten im Ruhestand,
9. sonstige Vertragsbedienstete des höheren auswärtigen Dienstes nach erfolgreich abgelegter Dienstprüfung,
10. Mitglieder des diplomatischen Personals österreichischer Berufsvertretungsbehörden,
11. die Leiter von Koordinationsbüros der Österreichischen Gesellschaft für Entwicklungszusammenarbeit und deren Stellvertreter,
12. andere Personen, die von der Republik Österreich in diplomatischer oder konsularischer Funktion im Ausland eingesetzt werden,
13. Personen, die in leitender Funktion im Rahmen internationaler Organisationen und Einrichtungen tätig sind, wenn diese Tätigkeit im

Geltende Fassung

(2) Für andere Personen sind Diplomatenvpässe auszustellen, wenn die Ausstellung eines solchen Passes den internationalen Gepflogenheiten entspricht.

§ 15. (1) bis 3

(4) Besitzt der Paßinhaber nicht mehr die Staatsbürgerschaft oder liegen die Fälle des Abs. 2 vor, so bedarf es keines Bescheides, wenn der Reisepaß der Behörde ohne weiteres zur Entwertung oder - in den Fällen des Abs. 2 Z 1 und 2 - zur Änderung vorgelegt wird.

(5) ...

§ 25. (1) bis (14)**Vorgeschlagene Fassung**

außenpolitischen Interesse der Republik Österreich liegt, und

14. die Ehegatten oder eingetragenen Partner der in Z 1, 3 und 7 bis 11 genannten Personen, die minderjährigen Kinder der in Z 7 bis 11 genannten Personen, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben, sowie sonstige im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige der in Z 10 und 11 genannten Personen.

(2) Mit Beendigung der für die Ausstellung eines Diplomatenvpasses maßgeblichen Funktion erlischt der Anspruch auf einen Diplomatenvpass. Der Passinhaber hat den Diplomatenvpass unverzüglich der ausstellenden Behörde zur Entwertung zurückzustellen.

§ 15. (1) bis 3

(4) Besitzt der Passinhaber nicht mehr die Staatsbürgerschaft oder liegen die Fälle des Abs. 2 und 2a vor, so bedarf es keines Bescheides, wenn der Reisepass der Behörde ohne weiteres zur Entwertung oder - in den Fällen des Abs. 2 Z 1 und 2 - zur Änderung vorgelegt wird.

(5) ...

§ 25. (1) bis (14)

(15) §§ 5 Abs. 3, 6 und 15 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2012 treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Diplomatenvpässe, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellt wurden und bei denen die Voraussetzungen für eine Ausstellung nach § 6 in der Fassung dieses Bundesgesetzes nicht mehr vorliegen, verlieren mit Ablauf von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.